

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 177 (2011)

**Heft:** 9

  

**Artikel:** Die Verantwortung des Kommandanten

**Autor:** Dahinden, Erwin

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-178586>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Verantwortung des Kommandanten

**Der Sicherheitspolitische Bericht und der Armeebericht machen deutlich, dass sich das Umfeld des möglichen Einsatzes militärischer Mittel der Schweizer Armee stark verändert und weiterentwickelt. Damit verbunden ist auch eine grössere Komplexität des Rechtes, das es im Rahmen des Einsatzes zu beachten gilt.**

Erwin Dahinden

Damit wird aber auch die Verantwortung des Kommandanten als militärischer Führer grösser; der Faktor «Recht» wird noch deutlicher zu einem entscheidungsbeeinflussenden Faktor. Dies verlangt auch Anpassungen in der Ausbildung von Kommandanten und Staboffizieren.

Das Umfeld, in dem Streitkräfte zum Einsatz kommen, war in den letzten zehn Jahren einer erheblichen Veränderung unterworfen. Dabei sind drei Trends zu beobachten, die auch die Schweizer Armee zu berücksichtigen hat:

- Streitkräfte werden zunehmend in Situationen eingesetzt, in denen sie mit einer asymmetrischen Bedrohung konfrontiert sind. Die Vermischung von Kombattanten und Zivilisten wird von der Gegenseite bewusst und gezielt ausgenutzt und ins Kalkül genommen.
- Die modernen Einsätze finden immer weniger ausschliesslich im Umfeld des «klassischen Kriegsvölkerrechtes» statt. Vielmehr sind immer häufiger zusätzliche Rechtsgebiete (zum Beispiel Menschenrechte, innerstaatliches Polizeirecht) zu beachten, die die Einsatzbedingungen und -möglichkeiten von Streitkräften signifikant beeinflussen. Die rechtliche Beurteilung von Situationen wird immer komplexer, womit auch die Verantwortlichkeit des Kommandanten wächst.
- Die Allgegenwart der Medien – gerade bei Einsätzen von Streitkräften – ist eine Tatsache. In ihrer Berichterstattung nehmen Medien automatisch Einschätzungen vor, bei denen die rechtliche Beurteilung einen wichtigen Faktor darstellt. Das Recht spielt insbesondere bei der Wahrnehmung eines Einsatzes in Bezug auf seine Legitimität eine immer wichtigere Rolle.

## Verschärfung der strafrechtlichen Verantwortung auf internationaler Ebene

Als Folge dieser Entwicklungen hat sich der Trend eingestellt, Einsätze von Streitkräften einer verschärften rechtlichen Beurteilung zu unterwerfen. Auf internationaler Ebene haben sich seit den 1990er-Jahren verschiedene Gerichtshöfe auf der internationalen Ebene etabliert, die die Verantwortung von kommandierenden Militärs beurteilt und entsprechend internationales Recht gesetzt haben. Neben den Gerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda ist insbesondere das Römer Statut zu erwähnen, das den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag geschaffen hat.

Diese Entwicklung hat gleichzeitig auch den Druck auf die Staaten erhöht, Kommandanten für allfälliges Fehlverhalten zur Verantwortung zu ziehen. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei bewaffneten Konflikten ein militärischer Kommandant nicht nur für seine direkten Handlungen verantwortlich ist, sondern auch für fehlbare Handlungen seiner Un-

tergebenen, von denen er gewusst hat oder hätte wissen sollen. Gerade der letzte Teil ist wegen seiner Unbestimmtheit nicht zu unterschätzen.

Aber auch im Bereich der vom Kommandanten zu ergreifenden Massnahmen bei Fehlverhalten der Untergebenen haben die internationalen Gerichtshöfe ein scharfes Regime eingeführt: Insbesondere die Frage, was als «angemessene» Gegenmassnahmen verstanden werden kann, wurde deutlich beantwortet. Ein Kommandant in Bosnien erfuhr von einem – später bestätigtem – Gerücht, wonach in einem Schulgebäude Folterungen durchgeführt werden. Er entsandte zweimal seinen Stellvertreter zur fraglichen Örtlichkeit. Dieser stellte indes nichts Besonderes fest. Diese Massnahme genügte nach Ansicht des Gerichts nicht. Vielmehr hätte eine umfassende Untersuchung eingeleitet werden müssen.

Der Einsatz von Munition mit weissem Phosphor in der Operation «Cast Lead» führte in den israelischen Streitkräften zur Einleitung von Verfahren betreffend Kommandantenverantwortung. Bilder: ED



## Verschärfung auch auf innerstaatlicher Ebene

Doch nicht nur auf internationaler, sondern auch auf einzelstaatlicher Ebene ist eine Verschärfung zu beobachten. Als Beispiel kann hier die Operation der Israelischen Armee im Gaza-Streifen Ende 2008 /Anfang 2009 angeführt werden. Unmittelbar nach Beendigung der Operation «Cast Lead» eröffnete der Chief of Staff der Israelischen Streitkräfte fünf Verfahren betreffend Kommandantenverantwortung.

Konkret ging es unter anderem um die Verwendung von Munition mit weissem Phosphor, die Zerstörung von Infrastruktur, um Vorfälle, bei denen angeblich eine grosse Zahl von Zivilisten getötet worden war oder um die Zerstörung von medizinischen Einrichtungen sowie Gebäude der UNO.

Unabhängig von der Aufarbeitung dieser Operation im Rahmen der UNO mit dem «Goldstone Report» leiteten die israelischen Streitkräfte selbst rund 150 Verfahren ein, von denen rund ein Drittel zu einer strafrechtlichen Beurteilung führten.

## Und die Schweiz?

Auf internationaler Ebene ist heute das Römer Statut massgeblich, das die rechtliche Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag schuf. Für die Schweiz war und ist es wichtig, dass das lange herrschende «Prinzip der Straflosigkeit» bei militärischen Führern durchbrochen und die Durchsetzung des Rechtes auch hier international gewährleistet wird.

Die Schweiz hat deshalb das Römer Statut ratifiziert. Die damit eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen führten zu einer Revision des Militärstrafgesetzbuches, die am 1. Januar 2011 in Kraft trat.

Für die Schweizer Armee haben diese Entwicklungen zur Folge, dass sie ihre Ausbildung entsprechend anzupassen hat. Im Zentrum steht dabei die Höhere Kaderaus- und Weiterbildung der Armee (HKA), die in enger Zusammenarbeit mit dem Kriegsvölkerrecht (Internationale Beziehungen Verteidigung, IB V), die entsprechende Ausbildung überprüft und anpasst. Ziel ist dabei die stufengerechte Verankerung des Faktors Recht in der Doktrin sowie während des gesamten Verlaufs einer militärischen Ausbildung. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Integration des Faktors Recht in Entscheidungs- und Simulationen geschenkt.



Ratko Mladić, von 1992 bis 1996 Oberbefehlshaber der Armee der international nicht anerkannten bosnischen Serbenrepublik, wurde am 3. Juni 2011 beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag vor Gericht gestellt.

## Zwei Seiten derselben Medaille

Die Kommandantenverantwortung stellt nichts anderes als die Kehrseite der Machtfülle dar, die mit einem militärischen Kommando automatisch verbunden ist. Es liegt in der Natur der Materie, dass diese Verantwortung nicht einfach auf untere Stufen delegiert beziehungs-

weise befohlen werden kann. Letztlich trägt jeder Kommandant auf jeder Stufe die Verantwortung, eben auch für das unwidersprochene und ungeahndete Führungsverhalten seiner Untergebenen.

Wichtig ist auch die Erkenntnis, dass Faktoren wie Übermüdung, Hunger, Durst, Kälte, Stress und Angst, die im militärischen Einsatz Alltag sind, die Verantwortlichkeit des Kommandanten nicht schmälern oder entschuldigen. Vielmehr wird bei der Beurteilung davon ausgegangen, dass jeder Kommandant auch unter den widrigsten Umständen einen kühlen Kopf behält, Recht und Disziplin durchsetzt.

Die militärische Ausbildung kann stets nur Teile des Ganzen abdecken. Umso mehr ist es jedoch wichtig, dass jeder militärische Kommandant verinnerlicht, dass der Faktor «Recht» entscheidungsrelevant ist, sowohl in der militärischen Planung als auch in der militärischen Führung und die Grundlage für das Engagement der Armee darstellt. ■



Brigadier  
Erwin Dahinden  
Dr. iur., Chef Internationale  
Beziehungen der  
Schweizer Armee  
3003 Bern

## Die Appenzellische OG empfiehlt zur Wahl:

in den Nationalrat



**Daniel Fässler**  
CVP

Dr. iur., Rechtsanwalt  
Regierender Landammann  
des Kantons Appenzell Innerrhoden  
Mil Grad: Wachtmeister  
Wohnort: Appenzell

Kandidaturen für den Nationalratssitz des  
Kantons AR in der kommenden Ausgabe.

## Die SO du Valais Romand empfiehlt zur Wahl:

in den Nationalrat



**Yannick Buttet**  
CVP

Lizentiat in Politikwissenschaften  
Mil Grad: Major i Gst, C Fhr D Inf Br 2  
Wohnort: Muraz (Collombey)

Liste Nr. 8